

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS PHILORO EDELMETALLDEPOT

PHILORO EDELMETALLE GMBH

Stand: 13. Juli 2016

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem philoro Edelmetalldepot wird ein Verwahrungsvertrag – in weiterer Folge: Vertrag – begründet, wobei die folgenden Bestimmungen integraler Bestandteil dieses Vertrags sind.

2. Kunden, die erworbene Edelmetalle nicht „zu Hause“ lagern wollen, können mittels des philoro Edelmetalldepots diese Produkte in einem Sammelsafe der philoro Edelmetalle GmbH (philoro) lagern. Ebenso können Kunden bereits in ihrem Eigentum befindliche Edelmetalle im Depot lagern. In diesem Fall wird zum Zeitpunkt der Übergabe ein gesondertes Protokoll über den Warenbestand erstellt.

3. Die Konditionen und Preise der Verwahrung (Depotgebühren) sind im Preisblatt für die Verwahrung geregelt, das integraler Bestandteil des philoro Edelmetalldepots ist.

4. Der Kunde ist berechtigt, Dritte, die über die im Safe verwahrten Waren verfügen können, zu bevollmächtigen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme durch philoro zustande und gilt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Kunden bis zum jeweils 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Bezahlung

1. Bei Abschluss des Depotvertrages hat der Kunde die Depotgebühren für das restliche Kalenderjahr unverzüglich zu entrichten.

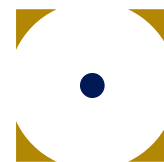
2. Für alle weiteren Jahre gilt, dass der Kunde die Depotgebühren für das laufende Kalenderjahr im Voraus, längstens jedoch bis zum 20. Jänner zu überweisen hat, sofern keine Einzugsermächtigung vereinbart wurde, oder eine Abbuchung über die bereits erteilte Einzugsermächtigung nicht möglich ist.

3. philoro kann einseitig und ohne vorherige Zustimmung des Kunden die regelmäßige Bezahlung der laufenden Depotgebühren mit der Wirkung ablehnen, dass sämtliche Depotgebühren mit Beendigung des Vertrages fällig werden.

4. Mit Beendigung des Vertrags werden alle offenen Depotgebühren jedenfalls sofort und ohne Abzug fällig.

5. philoro kommt ein uneingeschränktes unternehmerisches Retentionsrecht zu, das insbesondere ein Befriedigungsrecht umfasst.

6. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Forderungen von philoro gegenüber dem Kunden, die aus dem Vertragsverhältnis stammen,



philoro
EDELMETALLE

Freiheit braucht Sicherheit

nicht verjähren. Dies gilt insbesondere für den Fall des § 3 Ziffer 3 (Fälligwerden sämtlicher Depotgebühren mit Beendigung des Vertrages).

§ 4 Onlinekauf

1. Beim Onlinekauf (Webformular oder E-Mail Bestellung) werden die gekauften Produkte vereinbarungsgemäß ohne vorherige Übergabe an den Kunden direkt im Safe der philoro verwahrt. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

§ 5 Kündigung

1. Der Verwahrungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Verwahrungsvertrag kann von beiden Seiten bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem darauffolgenden 1. Jänner.

2. philoro kann den Verwahrungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Kunde den vereinbarten Preis nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, längstens jedoch binnen zwei Monaten nicht rechtzeitig entrichtet hat.

3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, ist philoro berechtigt, einen Monat nach Vertragsende die im Safe verwahrten Sachen zu veräußern, um sich schadlos zu halten.

§ 6 Sammeldepot

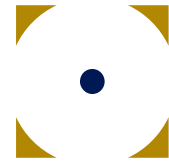
1. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale von philoro Anspruch auf Ausfolgung seiner verwahrten Sachen.

2. Diejenigen bevollmächtigten Personen, die ebenfalls Anspruch auf Ausfolgung der verwahrten Sachen haben sollen, haben vorab ihre Identitätsnachweise (amtlicher Lichtbildausweis) sowie Unterschriftenprobe bei philoro zu hinterlegen.

3. Außerhalb der Öffnungszeiten hat der Kunde oder dessen Bevollmächtigter Zugang zu den verwahrten Sachen, wenn er dies philoro zumindest 24 Stunden im Vorhinein bekanntgegeben hat. Der Kunde hat im Fall des Zugangs außerhalb der Geschäftszeiten Euro 50,- Manipulationsgebühr zu entrichten.

4. Der Safe kann nur von mit einem Mitarbeiter von philoro geöffnet werden.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS PHILORO EDELMETALLDEPOT



philoro
EDELMETALLE

Freiheit braucht Sicherheit

§ 7 Änderungen von Vertragsdaten

1. Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, der philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Geschieht dies nicht, gelten schriftliche Mitteilungen der philoro nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die letzte der philoro bekannt gewordene Adresse des Kunden abgesendet worden sind.

§ 8 Haftung

1. philoro haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden, die aus der Verwahrung entstanden sind. Es bleibt daher dem Kunden überlassen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
2. philoro kann jedoch eine Versicherung über die verwahrten Gegenstände abschließen. In diesem Fall informiert philoro den Kunden über die entsprechenden Konditionen. Über den Versicherungsschutz hinausgehende Schäden sind jedenfalls vom Kunden zu tragen.
3. philoro haftet nicht für Schäden, die aus einer Störung des Betriebs entstehen.
4. Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Kunde unverzüglich philoro anzuzeigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung; für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem philoro Edelmetalldepot ist das Handelsgericht Wien zuständig. Ist der Kunde Verbraucher, gilt für den Gerichtsstand § 14 Konsumentenschutzgesetz.
2. Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt.